

7. Besondere Bestimmungen für Wirtschaftsschulen

7.1

¹In den Jahrgangsstufen 7 und 8 kann im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch eine Debatte ersetzt werden. ²Die übrigen alternativen Leistungsnachweise sind ab Jahrgangsstufe 9 möglich.

7.2

¹Die softwarebasierte Leistungserhebung

– kann im Unterrichtsfach Übungsunternehmen, betreffend die Lernbereiche Finanzierung, Controlling, Personal und Marketing und

– soll im Unterrichtsfach Übungsunternehmen, betreffend die Lernbereiche Einkauf oder Verkauf, durchgeführt werden.

²Es können beispielsweise betriebswirtschaftliche Anwendungsprogramme, Enterprise-Resource-Planning-Systeme (ERP-Systeme), Tabellenkalkulationssoftware oder branchenspezifische Simulationslösungen zum Einsatz kommen.

7.3

In den Modulen der Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule und 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule kann, in den Modulen der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule muss eine Leistungserhebung im Schuljahr in Form einer prozessorientierten Prüfung im Projektunterricht stattfinden.